



SPEKTRUM

■ für Versicherungsrecht (SpV)

Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im DAV

**Sonderheft
März 2014**

www.spektrum-versicherungsrecht.de
www.davvers.de

Herausgegeben von: RA Helmut Katschthaler LL.M.
RAin Isabell Knöpper (Schriftleitung) · RA Peter Konrad ·
RA Michael Piepenbrock · RAin Monika Maria Risch · RA Arno Schubach



Grußwort 10 Jahre Fachanwalt

Zehn Jahre Fachanwalt für Versicherungsrecht; schon zehn Jahre. Und dabei stehen denen, die bei der Schöpfung dabei waren, das Hin und Her, die Widerstände, aber auch die berechtigten Befürchtungen noch klar vor Augen.

Ich selbst hatte mich damals sehr engagiert dafür eingesetzt, dass es einen Fachanwalt für Versicherungsrecht geben sollte. Das war für einen BGH-Richter nicht selbstverständlich, denn mit welcher Begründung durfte er sich in eine anscheinend nur interne Angelegenheit der Anwaltschaft einmischen? Ich war aber der Ansicht, dass die Anwälte den mehr und mehr sich auch auf das Versicherungsrecht spezialisierenden Senaten und Kammern bei den Gerichten wirksam etwas entgegensetzen müssten, und dass dies dem Recht suchenden Publikum auch deutlich gemacht werden sollte. Dies und weitere Argumente habe ich seinerzeit in einem Schreiben niedergelegt, das ich Herrn Dr. van Bühren zur freien Verfügung übergeben habe. Wie er mir später mitteilte, hat er davon auch Gebrauch gemacht.

Die unermüdlichen Bemühungen von Dr. van Bühren um die Einführung des Fachanwalts für Versicherungsrecht dürfen gerade auch am 10-Jahres-Tag nicht vergessen werden. Sie verdienen großen Dank und Respekt. Seine und mit ihm vieler anderer Weitsicht hat sich als richtig herausgestellt. Heute bezweifelt wohl niemand mehr, dass es richtig war, jedenfalls diesen Fachanwalt einzuführen. Das zeigt aber auch gleichzeitig, wie verantwortungsvoll die Anwaltschaft mit dieser Bezeichnung bisher umgegangen ist. Möge dies so bleiben.

Der gute Ruf einer solchen Fachanwaltschaft hängt – wie jedermann weiß – sehr von der Fortbildung ab. Um sie hat sich die Arbeitsgemeinschaft für Versicherungsrecht bisher große Verdienste erworben. Mit der Qualifikation des Fachanwalts für Versicherungsrecht hat sich der Schutz der Versicherungsnehmer erheblich verbessert. Dies ist ein großer und effektiver Beitrag zum Verbraucherschutz.

Bismarck hat gemeint, das Recht sei ein solidarisches Ganzes für alle im Lande, sowohl für die Höchsten wie für die Niedrigsten. Dies war wohl mehr Wunsch als Wirklichkeit. Damit dieser Wunsch Wirklichkeit wird, bedarf es immer wieder neuer Anstrengungen. Eine solche war auch die Einführung eines qualifizierten Fachanwalts für Versicherungsrecht. Zum 10-jährigen Jubiläum kann ich deshalb nur uneingeschränkt gratulieren.

Inhalt

Grußwort 10 Jahre Fachanwalt von <i>Prof. Wolfgang Römer</i>	1
Vorwort von <i>Monika Maria Risch</i>	2
<i>Dr. Klaus Schneider</i> Erster Fachanwaltslehrgang Versicherungsrecht – Rückblick	3
<i>Hubert van Bühren</i> Versicherungsvertragsrecht nach neuem VVG	4
<i>Michael Piepenbrock</i> Verbraucherschützende Normen + Systeme im Versicherungsrecht	10

*Bad Bergzabern, im November 2013
Prof. Wolfgang Römer, RiBGH a. D.*

Vorwort

Liebe Leser,

im Jahre 2003 hat die Satzungsversammlung die Einführung des „Fachanwalts für Versicherungsrecht“ beschlossen. Die Arbeitsgemeinschaft hat dieses 10jährige Jubiläum zum Anlass genommen, am Ort des ersten Fachanwaltslehrgangs in Hannover am 16.11.2013 ein „Geburtstagsfest“ zu feiern. Der Verlag *C.H.BECK oHG* ermöglicht es uns, aus diesem Anlass eine Sonderausgabe des Spektrum für Versicherungsrecht zu veröffentlichen, das diesem Jubiläum gewidmet sein soll. Hierfür danken wir herzlich.

Der Vater dieses Fachanwalts, Herr Kollege *Dr. Hubert W. van Bühren*, zugleich Mitbegründer unserer Arbeitsgemeinschaft, referierte ebenso anschaulich und witzig wie vor 10 Jahren über das allgemeine „Versicherungsvertragsrecht nach neuem VVG“. Den Beitrag finden Sie in diesem Heft.

Rechtsanwalt *Frederick Paul*, Teilnehmer im ersten Fachanwaltslehrgang, referierte zum Thema „Fragen der Vertragsgestaltung in der Gruppenversicherung“ in anschaulicher Weise.

Rechtsanwalt *Dr. Klaus Schneider* aus Langenhagen, dessen damaliges Alleinstellungsmerkmal (das Zöpfchen) von seinen Klassenkameraden nunmehr vermisst wurde, repetierte zunächst nochmals die Besonderheiten des ersten Fachanwaltslehrgangs, die Sie auch in diesem Heft nachlesen können. Sein anschließender Fachvortrag zu ausgewählten „Problemen der Rechtsschutzversicherung“ war pointiert und von großer praktischer Erfahrung geprägt.

„Fragen und Antworten zur Mitversicherung“ wurden im Anschluss hieran vom Rechtsanwalt *Oliver Meixner* referiert, ebenfalls Teilnehmer des ersten Lehrgangs.

Lehrer des ersten Lehrgangs war Rechtsanwalt *Arno Schubach*, der zum Geburtstag einen fundierten Vortrag zur „Die Krankentagegeldversicherung“ hielt.

Die fränkische Fraktion des ersten Fachanwaltslehrgangs wurde bei der Jubiläumsveranstaltung von Rechtsanwalt *Peter Konrad* repräsentiert, der – zugleich Fachanwalt für Erbrecht – zu den „Erbrechtlichen Bezügen in der Lebensversicherung“ ausführte.

Nicht in Hannover aber beim ersten Fachanwaltslehrgang in Berlin war Rechtsanwalt und Notar *Michael Piepenbrock* Teilnehmer. Als Referent beim „Klassentreffen“ gab er eine überzeugende Übersicht über „Verbraucherschützende Normen + Systeme im Versicherungsrecht“. Diesen Beitrag finden Sie auch in diesem Heft.

„Den Rest“ gab den Teilnehmern der geborene Franke Rechtsanwalt *Sven-Wulf Schöller*, dessen Vortrag zum Thema „Die Lebensversicherung als Instrument der Finanzierung“ die Zuhörer trotz fortgeschrittener Stunde in den Bann zog.

Bereits am Vorabend hatten die Teilnehmer Gelegenheit zum Wiedersehen, zum Austausch und zur Erinnerung an die ersten Lehrgänge, die die Arbeitsgemeinschaft zusammen mit der Deutschen AnwaltAkademie durchgeführt hat, um den Kollegen die Möglichkeit zu geben, die neu eingeführte Bezeichnung „Fachanwalt für Versicherungsrecht“ führen zu dürfen.

Die Notwendigkeit der Einführung war bekanntlich nicht nur von den Anwälten, sondern auch von der spezialisierten Richterschaft gefordert worden. Ein bekannter Befürworter war der Bundesrichter Prof. Wolfgang Römer, dessen Grußworte zum Jubiläum die Arbeitsgemeinschaft mit Dank auch für vieljährige Unterstützung veröffentlichen darf.

Der Fachanwalt für Versicherungsrecht hat sich in der Praxis bewährt.

Berlin, den 21.02.2014

Monika Maria Risch,
Fachanwältin für Versicherungsrecht und
Fachanwältin für Familienrecht

Erster Fachanwaltslehrgang Versicherungsrecht – Rückblick

Vielen Dank für die freundliche Begrüßung. Auch ich grüße Sie ganz herzlich und freue mich, bei Ihnen zu sein. Auch ich war Teilnehmer des „legendären“ 1. Fachlehrgangs Hannover. Da unsere heutige Fortbildung mindestens inoffiziell als „Jubiläums-Klassentreffen“ gedacht ist, mögen mir diejenigen, die nicht im Hannoverschen Kurs dabei waren, verzeihen, dass ich mir einen kurzen Rückblick – freilich aus meiner subjektiven Teilnehmersicht – nicht verkneifen kann:

Wir haben durch die sehr inhomogene Dozentenbesetzung sehr viel Unterschiedliches erlebt. Damit meine ich nicht die Dinge, die wir vor dem Kurs – etwas naiv – allein zum Versicherungsrecht gezählt hätten, denn in fachlicher Hinsicht war der Kurs ohne jede Frage aufgrund der Dozentenbesetzung hervorragend. Nein, wenn ich mich an die einzelnen Bausteine zurückzuerinnern versuche, so sind es die folgenden Dinge, die ich noch im Kopf habe:

Ich habe z. B. gelernt,

- dass es sich bei der Fracht um das zu entrichtende Entgelt und nicht um die zu befördernde Ware handelt,
- dass es eine Bauwesenversicherung gibt,
- dass es sehr wohl etwas mit dem Versicherungsrecht zu tun hat, ob nach der europäischen Fernabsatzrichtlinie die Belehrung über das Widerrufsrecht auch auf einem dauerhaften Datenträger erfolgen darf oder zwingend in Schriftform erfolgen muss,
- dass es mit dem OLG Nürnberg etwas Besonderes auf sich hat,
- was der aus dem Bereich der Uni bekannte Begriff „Vorlesung“ wirklich bedeutet,
- dass wir uns gerade um diese Zeit im vielzitierten „Suppenkoma“ befinden und Frauen generell anders als Männer sind [insoweit auch Dank für die rege und unvergessene Diskussionsbeteiligung an unsere Klassensprecherin Monika],
- dass von dem Teilnehmer eines Fachlehrgangs erwartet werden darf, sich vor Besuch

des Kurses mit der neuesten BGH-Rechtsprechung der letzten 3 Jahre vertraut gemacht zu haben,

- dass es auf erhebliche Niveauunterschiede in der Teilnehmergruppe schließen lässt, wenn manche Teilnehmer nach 7 Stunden tatsächlich Schwierigkeiten haben, komplexen mündlich geschilderten Fällen mit mindestens 5 Fallvarianten auf Anhieb zu folgen,
- dass es durch die Verwendung eines Beamer ungeheuer spannend sein kann, auch außerhalb des PowerPoint-Programms auf dem Desktop des Dozenten die Suche nach wichtigen Entscheidungen live miterleben zu dürfen,

usw., usw.

Es war einfach ´ne schöne Zeit mit Euch!

Aber ich möchte nicht einseitig reflektieren, indem ich nur die Dozenten ins Gedächtnis rufe, sondern ich möchte auch an uns Teilnehmer erinnern; unser seinerzeitiger Ruf bei der Akademie als renitente Gruppe ist uns bekannt. Aber mal unter uns: Ich habe es zum einen als faszinierend empfunden, dass der Umstand des wirklich anstrengenden Kurses zu einer enormen Solidarität zwischen den Teilnehmern – „Klassenzusammenhalt“ – geführt hat. Nicht vergessen möchte ich dabei unsere wirklich engagierte Klassensprecherin Monika. Zum anderen hätte ich allerdings vorher nicht geglaubt, dass uns der Umstand des „Klausuren-Schreiben-Müssens“ nicht nur Jahrzehnte jünger gemacht – nämlich in die Schulzeit zurückversetzt – hat, sondern darüber hinaus zum Teil bis zu spätpubertäre Verhaltensweisen ausgelöst hat. Gerade deshalb war es ein tolles Erlebnis, das uns heute hier wieder zusammengeführt hat, womit ich meinen Rückblick schließen möchte.

Klaus Schneider, Langenhagen
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Versicherungsrecht und
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Versicherungsvertragsrecht nach neuem VVG

A. Überblick

Das reformierte Versicherungsvertragsgesetz (VVG 2008) ist am 01.01.2008 in Kraft getreten und gilt ab 01.01.2009 für alle Versicherungsverträge. Während des Kalenderjahrs 2008 hatten die Versicherer die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Altverträge dem neuen VVG anzupassen. Diese Anpassung kann nicht nachgeholt werden, so dass bei fehlender Umstellung auf die neue Gesetzeslage die alten AVB unwirksam sind, soweit sie gegen die neuen gesetzlichen Regelungen verstoßen.

„Herzstück“ des reformierten VVG ist der Wegfall des *Alles- oder Nichts-Prinzips* bei grober Fahrlässigkeit. Zu den wesentlichen Neuerungen des VVG gehört auch, dass einfache Fahrlässigkeit bei Obliegenheitsverletzungen und Gefahrerhöhungen nicht mehr sanktioniert werden. Neu ist schließlich, dass vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzungen oder Gefahrerhöhungen sich nur dann auswirken, wenn diese kausal für den Eintritt des Versicherungsfalles waren. Dieses Kausalitätserfordernis entfällt lediglich mit Arglist. Folgerichtig berufen sich immer mehr Versicherer bei Obliegenheitsverletzungen auf Arglist.

Das VVG 2008 ist keineswegs ein „*Verbraucherschutzgesetz*“, gleichwohl enthält es einige Verbesserungen zugunsten der Versicherungsnehmer. Diese Besserstellung der Versicherungsnehmer beruht überwiegend auf der umfangreichen Rechtsprechung des Reichsgerichts und des BGH, die nunmehr in der gesetzlichen Regelung ihren Niederschlag gefunden hat.

Die bislang ergangene Rechtsprechung hat allen Versuchen von Autoren, insbesondere denen, die Versicherern nahestehen, eine Absage erteilt, sich feststehende Quoten – im doppelten Wortsinn – vorschreiben zu lassen. Auch der vom Verkehrsgerichtstag beschlossene „*Goslarer Orientierungsrahmen*“, der feste Quoten bei Rotlichtverstößen und alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit vorsieht, hat sich nicht durchgesetzt. Der Auftrag des Gesetzgebers, durch individuelle Quoten zur Einzelfallgerechtigkeit beizutragen, wird in den meisten Entscheidungen erfüllt. Der BGH und mehrere Oberlandesgerichte haben zwischenzeitlich entschieden, dass auch eine Kürzung bei grober Fahrlässigkeit auf „*Null*“ zulässig ist.

B. Die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung zum VVG 2008

Erwartungsgemäß befassen sich die meisten Gerichtsentscheidungen mit der Quotierung bei grober Fahrlässigkeit. Nicht höchstrichterlich entschieden ist bislang die Frage, ob § 215 VVG auch bei juristischen Personen Anwendung findet.

I. Obliegenheiten

Die Verletzung **vertraglicher** oder **gesetzlicher** Obliegenheiten führt bei Vorsatz zur vollständigen und bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung zur partiellen Leistungsfreiheit des Versicherers, wenn sich diese Obliegenheitsverletzung kausal auf den Eintritt des Versicherungsfalles ausgewirkt hat. Bei schuldloser oder fahrlässiger Obliegenheitsverletzung bleibt die Eintrittspflicht des Versicherers bestehen, bei Arglist entfällt das Kausalitätserfordernis.

1. Vertragsanpassung

Wenn der Versicherer von der Möglichkeit der **Vertragsanpassung** nach Art 1 Abs. 3 EGVVG **keinen Gebrauch** gemacht hat, kann er sich **nicht** auf **Leistungsfreiheit** wegen Obliegenheitsverletzung berufen. Eine geltungserhaltende Reduktion auf den zulässigen Inhalt ist unzulässig. Der Versicherer kann sich wohl auf **grobe Fahrlässigkeit** gemäß § 81 Abs. 2 VVG oder **Gefahrerhöhung** (§§ 23 ff. VVG) berufen.¹ Die – einseitige – Vertragsanpassung war **nur** im Kalenderjahr **2008** möglich, so dass eine spätere Änderung der AVB nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers möglich ist.

2. Mehrere Obliegenheitsverletzungen

Bei einer Obliegenheitsverletzung **vor** und **nach** Eintritt des Versicherungsfalles sind die Regresshöchstbeträge gemäß § 5 KfzPflV und gemäß § 6 KfzPflV zu **addieren**.²

3. Obliegenheiten nach Deckungsablehnung

Nach **Leistungsablehnung** durch den Versicherer **endet** die Sanktion der **Leistungsfreiheit** wegen schuldhafter Verletzung der Aufklärungsobliegenheit. Die Sanktion der Leistungsfreiheit beruht auf dem Schutzbedürfnis des verhandlungsbereiten

¹ BGH, IV ZR 199/10, VersR 2011, 1550 = r+s 2012, 9

² OLG Celle, 8 W 39/12, ZfS 2012, 571

Versicherers, der bei seiner Entscheidungsfindung in besonderem Maße auf wahrheitsgemäße Angaben des redlichen Versicherungsnehmers angewiesen ist. Dem Versicherer ist eine besondere Schutzwürdigkeit nicht mehr zuzubilligen, deren Missachtung die Verwirkung des gesamten Leistungsanspruchs nach sich ziehen würde. Dies gilt selbst bei einer vollendeten oder versuchten **arglistigen Täuschung**.³

II. Arglistige Täuschung

Es gibt **keinen** allgemeinen Erfahrungssatz, dass eine **bewusst unrichtige** Beantwortung einer vom Versicherer gestellten Frage immer und nur in der Absicht erfolgt, auf den Willen des Versicherers einzuwirken. Eine arglistige Täuschung setzt eine Vorspiegelung falscher oder ein Verschweigen wahrer Tatsachen **zum Zweck der Erregung** oder Aufrechterhaltung eines **Irrtums** voraus. Der Versicherungsnehmer muss vorsätzlich handeln, indem er **bewusst** und **willentlich** auf die Entscheidung des Versicherers **einwirkt**.⁴

Eine arglistige Täuschung bei Vertragsanbahnung berechtigt den Versicherer, **unabhängig von der Kausalität** für den Versicherungsfall, zur rückwirkenden Lösung vom Vertrag; dies gilt auch dann, wenn der Versicherer die Kenntnis der arglistigen Falschangaben aufgrund einer **unwirksamen Schweigepflichtentbindungserklärung** erhalten hat.⁵

Das **Durchstreichen** eines Antwortfeldes im Versicherungsantrag ist als **Verneinung** der betreffenden Frage zu werten und berechtigt zur **Anfechtung** wegen arglistiger Täuschung, wenn in dieser Weise anderweitig bestehende Lebensversicherungen/Berufsunfähigkeitsversicherungen verschwiegen werden.⁶

Der Versicherungsnehmer handelt **arglistig**, wenn er in der Schadenanzeige die Frage nach Vorschäden **verneint**, ohne sich bei seinem Sohn zu **erkundigen**, der das Fahrzeug regelmäßig benutzt.⁷

Eine arglistige Täuschung durch Verschweigen von Vorerkrankungen liegt **nicht** vor, wenn der Versicherungsnehmer eine vom Makler falsch ausgefüllte Schadenanzeige **ungelesen** unterschreibt.⁸

Eine arglistige Täuschung liegt vor, wenn ein ärztlich festgestellter **Alkoholmissbrauch** vorliegt und bei Abschluss einer Unfallversicherung die Frage nach erheblichen **Krankheiten verneint** wird.⁹ Der Kläger war von seiner Hausärztin auf die Behandlungsbedürftigkeit seiner Alkoholkrankheit hingewiesen worden und hatte die vorgeschlagene Suchtberatung abgelehnt.

Der Versicherer kann nicht allein mit dem von seinem Agenten ausgefüllten Antragsformular den **Beweis** führen, dass der Versicherungsnehmer hinsichtlich seiner Vorerkrankung **falsche Angaben** gemacht habe, soweit dieser substantiiert behauptet, den Agenten **mündlich zutreffend** unterrichtet zu haben.¹⁰

Wenn der Versicherungsnehmer gegenüber dem Agenten **erkennbar unvollständige Angaben** über seinen Gesundheitszustand macht, geht dies **zu Lasten des Versicherers**, auch wenn dieser von den zur Nachfrage Anlass gebenden Umständen keine Kenntnis hat.¹¹

Der Versicherungsnehmerin, die eine von ihrem **Ehemann** unrichtig ausgefüllte Schadenanzeige unterzeichnet, handelt arglistig, da ihr das Verhalten des Ehemannes als **Wissensvertreter** zugerechnet wird.¹²

Eine **Nachfrageobliegenheit** besteht nur dann, wenn ernsthafte Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die vom Versicherungsnehmer erteilten Auskünfte unrichtig sind. Aber auch ein Verstoß gegen die Nachfrageobliegenheit führt nicht zum Verlust des Rechts zur Arglistanfechtung.¹³

Der Versicherer darf die Anfechtung eines Vertrages wegen einer arglistigen Täuschung auch auf Erkenntnisse stützen, die er aufgrund einer **unwirksamen** Erklärung über die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht erhalten hat.¹⁴

³ BGH, IV ZR 110/11, ZfS 2013, 330 = MDR 2013, 594 = VersR 2013, 609

⁴ BGH, IV ZR 62/07, VersR 2007, 683; BGH, IV ZR 62/07, ZfS 2009, 463; OLG Köln, 9 U 61/11, VersR 2012, 1514

⁵ BGH, IV ZR 140/08, VersR 2010, 37

⁶ OLG Koblenz, 10 U 1262/07, VersR 2009, 53

⁷ OLG Saarbrücken, 5 U 88/10 = VersR 2011, 1511 = r+s 2011, 326

⁸ BGH, IV ZR 62/07, r+s 2009, 295

⁹ OLG Saarbrücken, 5 U 144/09, VersR 2011, 659

¹⁰ BGH, IV ZR 130/09, NJW-RR 11, 826

¹¹ OLG Hamm, 20 U 21/09, NJW-RR 11, 827

¹² OLG Saarbrücken, 5 U 8810, ZfS 2011, 454

¹³ BGH, IV ZR 148/09, ZfS 2011, 453

¹⁴ BGH, IV ZR 203/09, VersR 2012, 297

Es fehlt an der **Kausalität** i.S.v. § 28 Abs. 3 VVG, wenn in der Schadenanzeige falsche Angaben gemacht werden, während die zutreffenden und vollständigen Informationen den übrigen Unterlagen und Belegen zu entnehmen sind.¹⁵

III. Übergangsregelungen nach Art. 1 EGVVG

Die Rechtsfolgen eines im Jahr **2009** erklärten **Rücktritts** des Versicherers von einem im Jahr **2007** geschlossenen Versicherungsvertrag richten sich nach dem VVG 2008. Der Kläger hatte bei Abschluss eines Krankheitskosten-Versicherungsvertrages über einen Makler mehrere Vorerkrankungen angegeben, die zur Vereinbarung von Risikozuschlägen führten. Nicht genannt hatte er bereits vorvertraglich bestehende erhöhte Blutzucker- und Cholesterinwerte. Das Gericht führt aus, dass gemäß Art. 1 EGVVG § 19 Abs. 2 VVG 2008 Anwendung findet, weil es um die Rechtsfolgen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung gehe. Der Rücktritt sei **unwirksam**, weil es an dem gemäß § 19 Abs. 3 VVG für den Rücktritt erforderlichen schweren Verschulden des Klägers fehle.¹⁶

Die Rechtsfolgen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung richten sich nach **altem Recht**, wenn in einem **vor dem 01.01.2008** geschlossenen Versicherungsvertrag der Versicherungsfall **bis 31.12.2008** eingetreten ist.¹⁷ Das **LG Dortmund** verweist auf die amtliche Begründung zu Art. 1 Abs. 1 EGVVG, wonach sich die Rechtsfolgen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung nach dem neuen VVG richten, wenn der Versicherungsfall erst nach dem 31.12.2008 eintritt.

Wenn der Versicherungsfall **vor dem 01.01.2009** eingetreten ist, gilt das alte VVG, § 215 VVG (Gerichtsstand) ist **nicht anwendbar**.¹⁸

Von einer wirksamen Anpassung der Versicherungsbedingungen an das neue VVG gemäß Art. 1 Abs. 3 EGVVG ist nicht auszugehen, wenn der **Versicherer den Zugang** seines Anpassungsschreibens **nicht unter Beweis** gestellt hat.¹⁹ Der Versicherer ist für den Zugang der Anpassungsmittlung beweispflichtig.²⁰ Ein Informationsschreiben

über die **neue Gesetzeslage** ist **keine** Vertragsanpassung.²¹ Die im Versicherungsvertrag geregelten Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen sind **unwirksam**, wenn der Versicherer von der Möglichkeit der Vertragsanpassung nach Art. 1 Abs. 3 EGVVG **keinen Gebrauch** gemacht hat. Er kann sich gleichwohl auf grobe Fahrlässigkeit (§ 81 Abs. 2 VVG) und Gefahrerhöhung (§§ 23 ff. VVG) berufen.²²

IV. Quotenbildung bei grober Fahrlässigkeit

- Wenn der Versicherungsnehmer von der Fahrbahn abkommt, weil er sich eine **Zigarette angezündet** hat, liegt grobe Fahrlässigkeit vor, die den Versicherer berechtigt, die Leistung um **75 %** zu kürzen.²³
- Wenn ein Versicherungsnehmer die **begrenzte Höhe** der Einfahrt zu einem Parkhaus missachtet, handelt er grob fahrlässig mit der Folge, dass die Entschädigung um **50 %** zu kürzen ist.²⁴
- Der Mieter eines LKW, der die **geringe Durchfahrtshöhe** einer Straßenbrücke missachtet, obgleich diese eine rot-weiß-gestreifte, deutliche Farbmarkierung aufweist, handelt grob fahrlässig, so dass die Versicherungsleistung um **ein Drittel** zu kürzen ist.²⁵
- Bei einem **Rotlichtverstoß** ist eine Leistungskürzung von **50 %** angemessen.²⁶
- Bei **absoluter Fahruntüchtigkeit** (mindestens 1,1 Promille) liegt grobe Fahrlässigkeit mit der Folge der **vollständigen** Leistungsfreiheit des Versicherers vor.²⁷
- Eine **vollständige Leistungskürzung** ab 1,1 Promille ist **nicht zulässig**; es sind vielmehr alle **objektiven und subjektiven Umstände** des konkreten Einzelfalles zu **berücksichtigen** und

¹⁵ KG, 6 W 6/10, VersR 2010, 1488

¹⁶ LG Köln – 23 O 154/09 -, VersR 2010, 199

¹⁷ LG Dortmund, 2 S 27/09, VersR 2010, 515

¹⁸ OLG Bamberg, 1 W 39/10, VersR 2011, 513

¹⁹ OLG Köln, 9 U 64/10, r+s 2011, 210

²⁰ OLG Celle, 8 U 58/11, VersR 2012, 754

²¹ OLG Hamm, 20 U 64/11, ZfS 2012, 328 = VersR 2012, 1246

²² BGH, IV ZR 199/10, VersR 2011, 1550; OLG Köln, 9 U 41/10, r+s 2011, 406

²³ LG Konstanz, 3 O 190/09, ZfS 2010, 214

²⁴ LG Konstanz, 3 O 119/09, ZfS 2010, 214

²⁵ LG Konstanz, 3 O 119/09, r+s 2010, 323

²⁶ LG Münster, 15 O 141/09, VersR 2009, 1615; AG Essen, 135 C 209/09, r+s 2010, 320

²⁷ LG Münster, 15 O 250/09, r+s 2010, 321; OLG Dresden, 7 U 466/10, VersR 2011, 205 (2,7 ‰); OLG Stuttgart, 7 U 102/10, r+s 2011, 280 (1,29 ‰).

- zu gewichten.²⁸ Der Senat führt aus, dass im Einzelfall auch eine Kürzungsquote von **80 %** in Betracht kommt.
- Nur in Ausnahmefällen ist bei absoluter Fahruntüchtigkeit eine Kürzung auf **Null** gerechtfertigt. Es ist eine Abwägung aller Umstände des Einzelfalles erforderlich.²⁹
 - Wenn der Versicherungsnehmer seinen **Fahrzeugschlüssel** an einen erkennbar **alkoholiserten Dritten** übergibt, liegt grobe Fahrlässigkeit vor, so dass die Leistung um **75 %** zu kürzen ist.³⁰
 - Ein Kraftfahrer, der beim Ausweichen vor einem **Fuchs** einen Unfallschaden herbeiführt, handelt grob fahrlässig, so dass die Leistung des Kascoversicherers um **60 %** zu kürzen ist.³¹
 - Wenn der Versicherungsnehmer in einem **Parkhaus** sein Fahrzeug abstellt und **hochwertige Gegenstände** – von außen sichtbar – im Fahrzeug zurücklässt, handelt er grob fahrlässig, so dass der Hausratversicherer berechtigt ist, die Entschädigungsleistung um **65 %** zu kürzen.³²
 - Wenn ein Versicherungsnehmer bei winterlichen Straßenverhältnissen mit **Sommerreifen** einen Unfall verursacht, ist eine Leistungskürzung um **50 %** gerechtfertigt.³³
 - Es ist **grob fahrlässig**, während eines Gesprächs am Flughafenschalter eine **Kamerata-sche** mit wertvollem Inhalt nicht **ständig im Blick** zu haben. Hier ist eine Kürzung von 40 % angemessen.³⁴ Die Entscheidung ist zur Film-apparate-Versicherung eines selbstständigen Kameramannes ergangen. Das Landgericht Hannover spricht sich weiterhin dafür aus, dass die **Kürzungsquoten in Schritten von 10 %** angemessen sind.
 - Bei Vorliegen **relativer Fahruntüchtigkeit** (ab ca. 0,3 Promille) ist in der Regel mit einer Kürzungsquote von **50 % zu beginnen**. Diese Quote steigt nach dem Grad der Alkoholisierung bis auf 100 % bei Erreichen der absoluten Fahruntüchtigkeit von 1,1 Promille.³⁵ Das OLG Hamm führt aus, dass die Quote jedoch korrigiert werden kann, wenn besondere Umstände das Maß des Verschuldens in einem anderen Licht erscheinen lassen. Im entschiedenen Fall hat das OLG Hamm eine Kürzungsquote von **50 %** angenommen bei einer festgestellten Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit von 0,64 Promille.
 - Der Versicherer darf seine Leistung um **25 %** kürzen, wenn ein auf einem Anhänger fehlerhaft **verladener PKW** beschädigt wird.³⁶ Der Versicherungsnehmer hatte auf einem Anhänger einen PKW Porsche in Fahrtrichtung geladen. Da der Schwerpunkt im Fahrzeugheck liegt, hätte das Fahrzeug andersherum transportiert werden müssen.
 - Wenn der Versicherungsnehmer das Wasser in einem nicht geheizten Haus nicht abstellt, hat er den durch **zugefrorene Leitungsrohre** entstandenen Wasserschaden grob fahrlässig herbeigeführt; eine Leistungskürzung auf **30 %** ist angemessen.³⁷
 - Wenn der Versicherungsnehmer einem **Tier** nachts auf einer Bundesautobahn mit der Folge eines Unfallschadens ausgewichen ist, kommt eine Kürzung des Rettungskostenersatzes um **50 %** in Betracht.³⁸
 - Der Versicherungsnehmer handelt grob fahrlässig, wenn er mit **Feuerwerkskörpern** eine Katze verjagt und einen **Kellerbrand** auslöst. Diese grobe Fahrlässigkeit führt zur vollständigen Leistungsfreiheit des Versicherers.³⁹
 - Ein Versicherungsnehmer, der in den **Wintermonaten** weder das **Wasser abstellt** noch für eine ordnungsgemäße Beheizung des versicherten Gebäudes sorgt, handelt grob fahrlässig. Der Versicherer ist berechtigt, die Leistung auf **35 %** der Reparaturkosten zu mindern.⁴⁰

²⁸ KG, 6 U 87/10, ZfS 2011, 29

²⁹ BGH, IV ZR 225/10, VersR 2011, 1037

³⁰ LG Bonn, 10 O 115/09, r+s 2010, 320

³¹ LG Trier, 4 O 241/09, r+s 2010, 509

³² AG Langenfeld, 12 C 9/10, r+s 2011, 75

³³ AG Hamburg St. Georg, 916 C 359/09, r+s 2010, 323

³⁴ LG Hannover, 13 O 153/08, VersR 2011, 112

³⁵ OLG Hamm, 20 U 74/10, VersR 2011, 207 = ZfS 2011, 293 = r+s 2011, 295

³⁶ OLG Saarbrücken, 5 U 395/09, ZfS 2011, 151

³⁷ LG Mannheim, 8 O 37/10, VersR 2011, 665 = r+s 2011, 295

³⁸ OLG Saarbrücken, 5 U 356/10, ZfS 2011, 331

³⁹ OLG Naumburg, 4 W 12/11, NJW-RR 2011, 901

⁴⁰ LG Mannheim, 8 O 37/10, r+s 2011, 295



- Ein im Kochen ungeübter **Hausmann** handelt **nicht** grob fahrlässig, wenn er einen **mit Fett gefüllten Kochtopf** unbeaufsichtigt lässt.⁴¹
 - Bei **absoluter Fahruntüchtigkeit** (2,7 ‰) ist eine Kürzung auf **Null** zulässig, es kommt jedoch stets auf den Einzelfall an.⁴²
 - Eine Versicherungsnehmerin handelt grob fahrlässig, wenn sie vor ihrer Haustür den **Fahrzeugschlüssel verliert** und gleichwohl das Fahrzeug am anderen Tag mit dem Zweitschlüssel benutzt und wiederum vor der Haustür abstellt; dieses Verhalten ist besonders schwerwiegend, weil es sich um einen **Funkschlüssel** handelte, der die Zuordnung zum Fahrzeug erleichterte, so dass eine Kürzung auf **Null** gerechtfertigt ist.⁴³
- V. Quotenbildung bei Obliegenheitsverletzungen**
- Falsche Angaben zu **Vorschäden** berechtigen den Versicherer zu einer Leistungskürzung von **20 %**.⁴⁴
 - Wenn ein Versicherer seine Bedingungen **nicht** dem VVG 2008 **angepasst** hat, sind die Sanktionen bei Obliegenheitsverletzungen nach altem Recht **unwirksam**, es kommt auch kein Leistungskürzungsrecht gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 VVG 2008 in Betracht.⁴⁵
 - Bei Verletzung der Obliegenheit zur Einreichung einer **Stehgutliste** bei der Polizei ist eine Leistungskürzung um **40 %** angemessen.⁴⁶
 - **Unfallflucht** führt zur vollständigen Leistungsfreiheit des Versicherers, weil in derartigen Fällen grundsätzlich von einem **arglistigen Verhalten** auszugehen ist.⁴⁷ Bei Unfallflucht kann der Versicherungsnehmer den **Kausalitätsgegenbeweis nicht** durch die Benennung von Zeugen für seine Behauptung antreten, seine Fahrtauglichkeit sei nicht durch Alkohol beeinträchtigt gewesen.⁴⁸
 - Wenn in einem leer stehenden Gebäude die **Leitungen** nicht entleert werden und es **mangels ausreichender Heizung** zu einem Frostschaden kommt, ist eine Leistungskürzung von **50 %** angemessen.⁴⁹
 - Wenn ein Gebäude rund **drei Monate** leer steht und werden die Wasserleitungen **nicht abgesperrt und entleert**, liegt für einen Frostschaden eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung vor, die zur **völligen Leistungsfreiheit** des Versicherers führt.⁵⁰
 - Wenn in einem Sanitätsraum nur ein **Wandheizlüfter** installiert wird, ist bei Frostschäden eine Kürzung um **50 %** angemessen.⁵¹
 - Wenn in der **Reiserücktrittskostenversicherung** eine Reise **verspätet storniert** wird, ist die Versicherungsleistung um **50 %** zu kürzen.⁵²
 - Der Versicherer ist in der **Vollkaskoversicherung** wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer es zulässt, dass sich seine **Mutter als Fahrerin ausgibt**.⁵³
 - Der **Kausalitätsgegenbeweis** bei Falschangaben zur Laufleistung eines Fahrzeuges ist geführt, wenn der Versicherer im Zeitpunkt seiner Entscheidung bereits die tatsächliche Kilometerleistung **kannte**.⁵⁴
 - Falsche Angaben zur Kilometerleistung eines entwendeten Fahrzeuges führen dann nicht zur Leistungsfreiheit des Versicherers, wenn **keine Arglist** vorliegt und der Versicherer die höhere Fahrleistung bereits aufgrund der **Schlüsselauslesung** kannte.⁵⁵ Das Kammergericht führt aus, dass es an der Kausalität fehle und die sog. Relevanzrechtsprechung nach neuem VVG nicht mehr anwendbar sei.

⁴¹ BGH, VI ZR 196/10, NJW-RR 2011, 1055

⁴² BGH, IV ZR 225/10, VersR 2011, 2037; BGH, IV ZR 251/10, NJW-RR 2012, 720 (2,1 ‰)

⁴³ LG Kleve, 6 S 79/10, r+s 2011, 206

⁴⁴ LG Nürnberg-Fürth, r+s 2010, 412

⁴⁵ BGH, IV ZR 199/10, VersR 2011, 1550; OLG Köln, 9 U 41/10, r+s 2010, 406; ebenso LG Nürnberg-Fürth, 8 O 107/08, NJW-RR 2010, 145

⁴⁶ LG Oldenburg, 13 O 3064/09, VersR 2011, 69

⁴⁷ LG Düsseldorf, 20 S 7/10, ZfS 2010, 573

⁴⁸ KG, 6 U 66/10, ZfS 2011, 92

⁴⁹ LG Bonn, 10 O 362/09, VersR 2010, 1079

⁵⁰ LG Mainz, 4 O 144/09, ZfS 2010, 278

⁵¹ OLG Saarbrücken, 5 U 147/10, r+s 2012, 392

⁵² AG Königstein, 27 C 468/09, VersR 2010, 1314

⁵³ KG, 6 U 66/10, VersR 2011, 875

⁵⁴ KG, 6 U 103/10, VersR 2011, 789

⁵⁵ KG, 6 U 103/10, r+s 2011, 15 = VersR 2011, 789

- Wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeiführt und anschließend gegen die Stehlgutlistenobliegenheit verstößt, sind die Kürzungsquoten zu **addieren**, so dass ein Leistungsanspruch entfällt.⁵⁶
- Wenn der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsmakler über **Vorerkrankungen** richtig unterrichtet hat und dieser die Information nicht an den Versicherer weiterleitet, ist der Versicherer zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung berechtigt.⁵⁷
- Eine Kürzung auf **Null** ist möglich, wenn der Versicherungsnehmer die **Heizungsanlage** in einem **leer stehenden Gebäude** über einen längeren Zeitraum im Winter vollständig stilllegt und trotzdem die Wasser führenden Leitungen weder absperrt noch entleert.⁵⁸

VI. Überblick

Eine umfassende Zusammenstellung der Rechtsprechung zur Quotenbildung bei grober Fahrlässigkeit findet man im Aufsatz Dr. Rainer Heß⁵⁹ und im Aufsatz Böhm/Nugel⁶⁰.

C. Ausblick

Das VVG 2008 hat den Praxistest glänzend bestanden. Zu einigen Rechtsfragen fehlt es noch an höchstrichterlichen Entscheidungen, wie beispielsweise zum Anwendungsbereich zu § 215 VVG. Durch die Einführung des Kausalitätsprinzips werden Versicherer sich in Zukunft darauf konzentrieren, dass bei vorsätzlich falschen Angaben des Versicherungsnehmers Arglist vorliegt. Der BGH hat bereits in mehreren Entscheidungen klargestellt, dass nicht jede vorsätzlich falsche Angabe des Versicherungsnehmers den Vorwurf der Arglist rechtfertigt.

Hubert van Bühren, Köln
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Versicherungsrecht

⁵⁶ LG Kassel, 5 O 2653/09, ZfS 2011, 33

⁵⁷ LG Hamburg, 314 O 55/11, ZfS 2012, 695

⁵⁸ OLG Hamm, 20 U 144/11, MDR 2012, 1343

⁵⁹ r+s 2013, 1 ff.

⁶⁰ MDR 2013, 1328 ff.

Verbraucherschützende Normen + Systeme im Versicherungsrecht

Das Stichwort „Verbraucherschutz“ sucht man weitgehend vergeblich in den Kommentaren und der Fachliteratur. Das reformierte VVG ist „kein Verbraucherschutzgesetz im klassischen Sinn“.¹ Dennoch wird im Zusammenhang mit der Reform des VVG die Stärkung der Belange der Verbraucher hervorgehoben.

I. Verbraucherschutz als Rechtsprinzip

Mit Fragen des Verbraucherschutzes beschäftigen sich Gesetzgebung, Rechtsprechung und Wissenschaft seit gut 50 Jahren.² Es handelt sich um eine komplexe und dynamische³, vor allem aber um keine einheitliche Rechtsmaterie.⁴ Verbraucherschutz ist „intradisziplinär“ ausgestaltet. Verbraucherrechtliche Regelungen finden sich im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht, im Wettbewerbs- und im Strafrecht, wobei der Schwerpunkt im Zivilrecht liegt.⁵

Innerhalb des Zivilrechts wird das Verbraucherrecht nach Regelungsbereichen geordnet, die zum einen nur dem Verbraucher (§ 13 BGB) im **engeren Sinn** im Verhältnis zum Unternehmer (§ 14 BGB) schützen und zum anderen in Bereiche, die zwar vordringlich dem Verbraucher dienen, aber auch Dritten zugutekommen, weil der personelle Anwendungsbereich dieser Regelungen (AGB-Recht, Pauschalreiserecht §§ 651a BGB, Fernunterricht u.s.w.) nicht an den rechtstechnischen Begriff des Verbrauchers anknüpft, sondern an den „Klauselbelasteten“, „Reisenden“, „Unterrichtsteilnehmer“⁶ oder, womit sich im Folgenden befasst werden wird, mit dem Versicherungsnehmer (VN). Bei diesem Regelungsbereich spricht man von Verbraucherschutz **im weiteren Sinn**.⁷

Das (Leit-)Bild des Verbrauchers hat sich mit dem Wandel der Zeit fortentwickelt. Während das sog. „altliberale Verbraucherschutzmodell“ den sog. „**homo oeconomicus**“ als selbstverantwortlich handelnden Marktteilnehmer ansieht, dem zugemutet wird, seine Interessen selbständig wahrzunehmen und zur richtigen Einschätzung von Risiken in der Lage zu sein⁸, sieht man zunehmend die Notwendigkeit einer staatlichen Ordnungspolitik und Verbraucherinformation.

Kennzeichnend für das heutige Leitbild des „**aufzuklärenden homo oeconomicus**“ ist das sog. „Informationsmodell“. Demnach ist der Markt nicht aus sich heraus funktionstüchtig, er bedarf einer Rahmensetzung. Der am Markt teilnehmende Verbraucher benötigt ausreichende Produkt- und Konditioneninformationen, um für ihn richtige Entscheidungen treffen zu können.⁹

Noch stärker einflussnehmend auf die Rechts- und Vertragsgestaltung ist das Leitbild des „**schutzbedürftigen Verbrauchers**“ – sog. „soziales Schutzmodell“ –, das von einem strukturell gegenüber dem Unternehmer unterlegenen und somit schutzbedürftigen Verbraucher ausgeht.¹⁰ Ausgehend von den verfassungsrechtlichen Systemen, Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) einerseits, über den Schutz der Privatautonomie und die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG), Schutz des Eigentums (Art. 14 GG) andererseits wird ein angemessener Interessenausgleich in der Privatautonomie des nationalen Rechts hergestellt. Festzustellen ist, dass es sich bei Verbraucherschutz um kein „bloßes Schlagwort“, sondern vielmehr um ein **Rechtsprinzip** handelt.¹¹

Verbraucherschutz kommt nach dem Recht der EU herausragende Bedeutung zu. Verbraucherschutz ist namentlich erwähnt in Art. 169 AEUV – Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen

¹ Schwintowski/Brömmelmeyer/Ebers, Praxiskommentar zum Versicherungsvertragsrecht 2008, Einführung VVG Rn. 8; Niederleithinger, VersR 2006, 437, 438

² Tamm/Tonner, Verbraucherschutz 2012, Kap. 1 § 1 Rn. 1

³ Tamm/Tonner, Verbraucherschutz 2012, Kap. 1 § 1 Rn. 2

⁴ Creifeld, Rechtswörterbuch 2011

⁵ Tamm/Tonner, Verbraucherschutz 2012, Kap. 1 § 1 Rn. 3

⁶ Tamm/Tonner, Verbraucherschutz 2012, Kap. 1 § 1 Rn. 4

⁷ Tamm/Tonner, Verbraucherschutz 2012, Kap. 1 § 1 Rn. 4

⁸ Tamm/Tonner, Verbraucherschutz 2012, Kap. 1 § 1 Rn. 21 ff.

⁹ Tamm/Tonner, Verbraucherschutz 2012, Kap. 1 § 1 Rn. 25

¹⁰ Tamm/Tonner, Verbraucherschutz 2012, Kap. 1 § 1 Rn. 26

¹¹ Tamm/Tonner, Verbraucherschutz 2012, Kap. 1 § 1 Rn. 34 ff., 53 ff.

Union – und in Art. 38 Grundrechte-Charta¹², wobei sich ein einheitliches Konzept zum Schutz des Verbrauchers nicht erkennen lässt.¹³

In deutsches Recht sind bereits verbraucherbezogene Vertragstypen eingezogen, wie z. B. der Verbrauchsgüterkauf §§ 474 ff. BGB, Verbraucherkreditvertrag §§ 491 ff. BGB, Timesharingvertrag §§ 481 ff. BGB und Pauschalreisevertrag §§ 651 a ff. BGB.

Das Rechtsprinzip des Verbraucherschutzes wird demnach sowohl durch gesetzliche Generalklauseln als auch durch spezialgesetzliche Vorgaben umgesetzt.

Beispiel:

§§ 312 Abs. 1, 312b Abs. 1 BGB regeln Widerrufsrechte des Verbrauchers bei Haustürgeschäften bzw. Fernabsatzverträgen. Diese Normen finden u. a. auf Versicherungsverträge keine Anwendung, §§ 312 Abs. 3 1. HS, 312 b Abs. 3 Nr. 3 BGB, da in § 8 VVG hier eine spezialgesetzliche Norm besteht.¹⁴

Wenngleich der Rechtsprechung keine Normsetzungskompetenz zusteht, so ist aber kennzeichnend, dass vielfach erst im Rahmen der Normenumsetzung durch die Gerichte verbraucherschützende Prinzipien hinreichend konkretisiert werden und allgemein akzeptiert sind. Hier macht das Versicherungsrecht keine Ausnahme. Die Rechtsprechung hat beispielsweise im Zusammenhang mit der Frage der Auslegung von Versicherungsbedingungen das **Bild des verständigen VN** geprägt, als einen (im betreffenden Versicherungszweig) um Verständnis bemühten, ohne über versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse verfügenden Adressaten der AVB, der diese „unter Abwägung der Interessen der beteiligten Kreise und unter Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs“ versteht.¹⁵

II. Verbraucherschutz im VVG

Unschwer erkennbar ist, dass es sich im Versicherungsrecht nur um Verbraucherschutzrecht im wei-

teren Sinn (siehe oben I.) handeln kann. Als schutzbedürftig gelten nicht allein Verbraucher im rechtstechnischen Sinn (§ 13 BGB), sondern z. B. Freiberufler und Unternehmer, die zumindest als „kleine“ Gewerbetreibende nicht weniger schutzbedürftig angesehen werden als Verbraucher.¹⁶ Gleiches wird für vermögensverwaltende Familiengesellschaften in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft anzunehmen sein.

In dieser Konsequenz findet man daher im VVG den Begriff des „Verbrauchers“ nicht. Nur in § 4 VVG-InfoV ist der Verbraucher ausdrücklich genannt (siehe unten 3.1.) Eine Legaldefinition des VN fehlt. Der VN wird durch seine (vertrags-)rechtliche Beziehung zum Versicherer (VR) bestimmt. Die versicherte Person (§§ 43 ff. VVG) ist zwar Gläubiger der Versicherungsleistung. Der Versicherte hat aber i. d. R. nicht die Rechte eines Vertragspartners¹⁷, so dass auf seine Person allgemein nicht abzustellen ist.

Mit dem VVG 2008 wurden u. a. die europarechtlichen Vorgaben aus der Fernabsatzrichtlinie (2002/65/EG) in das deutsche Recht umgesetzt. Diese betraf die Bereiche:

Informationspflichten des Finanzdienstleisters
Widerrufsrecht des Verbrauchers
Regelungen zur Rückabwicklung
Allgemeine Verhaltensregeln

Neben dem VVG wurden vom inländischen Gesetzgeber geregelt:

VVG-Informationspflichtenverordnung –
Versicherungsvermittlerverordnung

Der Gesetzgeber stellt hier ausdrücklich auf die Person des VN ab, nicht also auf den Verbraucher (§ 13 BGB), obwohl dies nach der Fernabsatz-RL für Finanzdienstleistungen möglich gewesen wäre.¹⁸

Der Verbraucherschutz im VVG ist durch folgende Institute/Regelungen gekennzeichnet, wobei der Schwerpunkt in den Beratungs- und Informationspflichten liegt:

¹² Looschelders, Europäisches Privatrecht und deutsches Versicherungsrecht – aktuelle Problemfelder, Entwicklungen und Perspektiven, VersR 2013, 653

¹³ Looschelders, a. a. O., VersR 2013, 653, 654

¹⁴ Looschelders, a. a. O., VersR 2013, 653, 654

¹⁵ Übersicht der Rechtsprechung bei Prölss/Martin/Prölss Vorbem. III Rn. 2

¹⁶ Looschelders/Pohlmann VVG 2011, Vorbem. A Rn. 64

¹⁷ Prölss/Martin/Klimke § 44 Rn. 3

¹⁸ siehe Fn. 16

1. Beratungs- und Informationspflichten des Versicherers

Beratungspflichten § 6 VVG und Informationspflichten § 7 VVG bestehen in praktisch allen Phasen des Vertragsverhältnisses. Durch Abschaffung des Policenmodells soll der VN **vor Abschluss** des Vertrages Gelegenheit erhalten, sich mit den Einzelheiten des Vertrages vertraut zu machen. Dem Informationsbedürfnis des VN über das Produkt stehen den VR treffende Beratungs- und Informationspflichten gegenüber (§§ 6, 7 VVG).

a) Beratungspflicht

Nach § 6 Abs. 4 VVG bestehen Beratungspflichten immer dann, wenn ein **Anlass** hierfür erkennbar wird, so u. a. im Zusammenhang mit Vertragsänderungen und Neuabschluss.¹⁹ Als Sanktion bei Verstoß kommt Schadensersatz gemäß § 6 Abs. 5 VVG in Betracht. Daneben ist auch ein Anspruch auf Schadensersatz nach § 280 Abs. 1 BGB, z. B. gerichtet auf Vertragsaufhebung, denkbar. Ein Anspruch auf Erfüllung der Informationspflicht i. S. eines Leistungsanspruchs besteht nicht.²⁰

Als besondere Form der Beratungspflicht ist die **Belehrungspflicht** des VR hervorzuheben. Diese ist im Gesetz auch ausdrücklich geregelt, z. B. in § 19 Abs. 4 VVG zur Anzeigepflicht, § 28 Abs. 4 VVG zur Verletzung von Obliegenheiten und § 186 VVG zu Anspruchsvoraussetzungen in der Unfallversicherung.

b) Informationspflicht

Die Informationspflicht des VR wird durch die **VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG InfoV)** konkretisiert. Sie gilt für alle Formen des Zustandekommens des Vertrages, sei er im konventionellen Vertriebsweg oder als Fernabsatzgeschäft geschlossen.²¹

§ 1 VVG InfoV regelt Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen; § 2 VVG InfoV bei der Lebens-, Berufsunfähigkeits- und der Unfallversicherung; § 3 VVG InfoV bei der Krankenversicherung. Ein Produktinformationsblatt gemäß § 4 VVG InfoV soll dem **Verbraucher** (!) als Leitfaden durch die nach §§ 1 – 3 VVG InfoV zu erteilenden Informationen dienen. Schließlich regeln §§ 5, 6 VVG InfoV

die Informationspflichten bei Telefongesprächen und während der Laufzeit des Vertrages.

c) Transparenz

Wesentlich ist für alle Erklärungen, Hinweise und Produktinformationen, dass diese hinreichend transparent und für den VN im Lichte der Rechtsprechung verständlich sind.

d) Widerruf als Sanktion

Verletzungen gegen die Informationspflicht werden sanktioniert (§§ 8, 9 VVG Widerrufsrecht, Prämienrückzahlung).

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage, § 8 Abs. 1 VVG; in der Lebensversicherung beträgt die Widerrufsfrist 30 Tage, § 152 Abs. 1 VVG. Hier stellt sich ein Problem: Das Fehlen oder die Unvollständigkeit der Belehrung führen dazu, dass die Widerrufsfrist nicht zu laufen beginnt.²² Nicht genügt aber, dass die Belehrung allgemein unzulänglich ist, sie muss vielmehr in Bezug auf den konkreten Vertrag fehlerhaft und somit geeignet sein, den VN vom rechtzeitigen Widerruf abzuhalten. In solchen Fällen kommt auch ein Schadensersatzanspruch des VN nach § 280 Abs. 1 BGB in Betracht.

Bei bloßem Unterlassen der Belehrung soll es an einer Pflichtverletzung fehlen. Nach h. M. treffe den Unternehmer in den Fällen des § 355 Abs. 2 BGB (Verbraucherverträge) zwar eine Rechtspflicht zur Belehrung, was sich aber auf die spezialgesetzliche Regelung des § 8 VVG nicht übertragen lasse.²³

Bei einem Vertragsschluss im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Widerrufsfrist wiederum nicht vor Erfüllung der Pflicht aus § 312 d Abs. 2 Satz 1 BGB, was zu einem „ewigen“ Widerrufsrecht führen würde. In diesem Zusammenhang ist bislang ungeklärt, ob § 5 a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F., der zum Policenmodell regelt, dass das Recht zum Widerspruch spätestens ein Jahr nach Zahlung der ersten Prämie erlischt, wirksam ist. Die wirtschaftliche Bedeutung ist bei langfristigen Vertragsbindungen, wie in der Lebens- und Rentenversicherung, sehr groß, da der VR bei wirksamem Widerspruch alle erhaltenen Prämien gemäß § 812 Abs. 1 BGB zurückzahlen muss. Die Frage hat der BGH dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.²⁴

¹⁹ Looschelders/Pohlmann VVG 2011, Vorbem. A Rn. 64

²⁰ Prölss/Martin/Prölss § 7 Rn. 40, 41

²¹ Prölss/Martin/Knappmann Vorbem. VVG-InfoV Rn. 1

²² Prölss/Martin/Prölss § 8 Rn. 23

²³ Prölss/Martin/Prölss § 8 Rn. 27

²⁴ Looschelders, a. a. O., VersR 2013, 653, 657; BGH VersR 2012, 608 ff. zur Vereinbarkeit des Vertrags-

(Anmerkung:

Durch Urteil vom 19.12.2013 Az. C – 209/12 hat der EuGH ausdrücklich offen gelassen, ob die Regelung des § 5 a VVG über die Modalitäten des Abschlusses eines Versicherungsvertrages nach dem Policenmodell insgesamt den Anforderungen der Zweiten und Dritten Richtlinie Lebensversicherung entspricht. Entschieden wurde im konkreten, an den BGH zurückverwiesenen Verfahren, dass Art. 15 Abs. 1 der Zweiten Richtlinie Lebensversicherung in Verbindung mit der Richtlinie 92/96 dahingehend auszulegen ist, dass dieser einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der ein Rücktrittsrecht spätestens ein Jahr nach Zahlung der ersten Prämie erlischt, wenn der VN nicht über das Recht zum Rücktritt belehrt worden ist.)

Entschieden ist hingegen die Frage, ob im Fall der vertraglich vereinbarten unterjährigen (z.B. monatlichen) Zahlung von Prämien mit Ratenzuschlägen dem VN neben dem Widerrufsrecht nach § 8 VVG auch ein solches nach dem Verbraucherkreditrecht gemäß § 495 BGB zusteht. Der BGH verneint einen entgeltlichen Zahlungsaufschub i. S. von § 1 Abs. 2 VerbrKrG. Es liegt somit keine Kreditgewährung vor. Ein entgeltlicher Zahlungsaufschub liegt nur dann vor, wenn die Fälligkeit abweichend vom dispositiven Recht gegen Entgelt hinausgeschoben wird, um die Zahlung zu erleichtern. Die Befürworter eines Widerrufsrechts nach § 495 BGB hatten argumentiert, dass der Begriff „Versicherungsperiode“ von „im Zweifel dem Zeitraum eines Jahres“ in § 9 VVG a. F. die Fälligkeit der Prämienleistung bestimmen würde. Die Versicherungsperiode – so der BGH – ist nicht Bemessungsgrundlage der Prämien und hat als solche mit der Zahlungsweise der Prämien nichts zu tun, sie bestimmt auch nicht deren Fälligkeit. Aus der Bestimmung ergibt sich umgekehrt auch nicht die grundsätzliche Vereinbarung einer Jahresprämie. Die Prämienfälligkeit kann in den Grenzen des § 307 BGB frei vereinbart werden. Das VVG verbietet nicht die Zahlung der Versicherungsprämie in Zeitabschnitten. Demzufolge liegt auch hierin kein Zahlungsaufschub.²⁵

e) Vorläufige Deckung

Nach § 49 Abs. 1 VVG kann vereinbart werden, dass dem VN die Verbraucherinformationen nur

auf Aufforderung, spätestens aber mit dem Versicherungsschein (über den Hauptvertrag) zu übermitteln sind. Mangels Aufforderung seitens des VN ist es aber nicht möglich, von einem Verzicht auszugehen. Der VR hat die Verbraucherinformation mit Übersendung des Versicherungsscheins über den Hauptvertrag zu erteilen.²⁶

Ausgenommen von Fernabsatzverträgen besteht ein Widerrufsrecht bei der vorläufigen Deckung also nicht, § 8 Abs. 2 Ziff. 2 VVG. Wegen EU-rechtlicher Vorgaben in der Fernabsatzrichtlinie II sieht § 49 Abs. 1 Satz 2 VVG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 3 VVG daher vor, dass die Informationen bei Vertragsschluss über die Vorläufige Deckung im Rahmen eines Fernabsatzvertrages vorliegen müssen. Nach der Praxis soll es ausreichen, wenn die Informationen mindestens aber unverzüglich nachgeholt werden.²⁷

f) Prämienleistung

§ 9 Satz 1 VVG beschränkt den Erstattungsbetrag auf den Zeitraum nach Zugang des Widerrufs beim VR, wenn auf das Widerrufsrecht, dessen Rechtsfolgen, den zu zahlenden (Prämien)Betrag hingewiesen wurde und der VN zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Fehlt hingegen dieser Hinweis, ist der VR nach § 9 Satz 2 VVG verpflichtet, zusätzlich die für das erste Jahr des Versicherungsjahres gezahlten Prämien (in der Lebensversicherung, soweit für den VN günstiger, ist der Rückkaufwert einschließlich Überschussanteile gemäß § 152 VVG) zu erstatten, soweit der VN nicht Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

Die Beschränkung des Prämienleistungsanspruchs auf das erste Jahr des Versicherungsschutzes enthält eine richtlinienwidrige Abweichung von Art. 7 Abs. 1, 3, 4 FernabsatzRL II, soweit es um Fernabsatzverträge geht und der Hinweis auf den im Fall des Widerrufs zu erstattenden Betrag unterblieben ist. Denn ohne einen Hinweis muss der Verbraucher dem Anbieter auch eine tatsächlich erbrachte Dienstleistung nicht vergüten. Dies bedeutet, dass der nationale Gesetzgeber nicht berechtigt ist, den Prämienleistungsanspruch des VN nicht für Fälle auszuschließen, in denen kein Versicherungsfall eingetreten ist.

schlusses nach dem Policenmodell mit EU-Recht; OLG Köln, Ur. v. 21.12.2012 – Az. 20 U 133/12

²⁵ BGH Urteil vom 6.2.2013 – IV ZR 230/12

²⁶ Rüffer/Hallbach/Schimikowski/Karczewski VVG § 49, Rn. 5; Prölss/Martin/Klimke VVG § 49 Rn. 6

²⁷ Rüffer/Hallbach/Schimikowski/Karczewski VVG § 49, Rn. 5; Prölss/Martin/Klimke VVG § 49 Rn. 8

Eine richtlinienkonforme Auslegung ist nicht möglich, es bedarf einer richtlinienkonformen Regelung durch den nationalen Gesetzgeber.

Rechtsfolgen:

- Keine Richtlinienwidrigkeit, wenn Versicherungsleistungen ebenso hoch sind wie die gezahlten Prämien;
- Richtlinienwidrig, wenn Versicherungsleistungen, niedriger als die vor Widerruf gezahlten Prämien sind.

Im Fall der Prämienerrstattung nach § 9 VVG hat der VR Anspruch auf Nachzahlung der Prämien

- für Zeiträume, für die eine Rückerstattung bereits gezahlter Prämien ausgeschlossen wäre.

Kein Anspruch auf Nachzahlung besteht,

- wenn zum Zeitpunkt des Widerrufs die erste Prämie noch nicht gezahlt ist, da der VR gemäß § 37 II VVG bei Nichtzahlung der Erstprämie auch nicht zur Leistung verpflichtet ist;
- für Zeiträume, für die der VR bereits gezahlte Prämien zurückerstatten müsste.

Im Fall der Prämienerrstattung nach § 9 hat der VR Anspruch auf Rückerstattung von Versicherungsleistungen

- wenn der Versicherungsfall in einen Zeitraum fällt, in dem der VR bereits gezahlte Prämien behalten darf. Dies wird damit begründet, dass keine Pflicht zur Prämienzahlung ohne Gegenleistung besteht.

Erbrachte Versicherungsleistungen können nicht zurückgefordert werden

- wenn der Versicherungsfall in einen Zeitraum fällt, in dem der VN Erstattung bereits gezahlter Prämien verlangen darf.

Im Umkehrschluss hat der VN Anspruch auf Versicherungsleistung für die Zeiträume, in denen der VR geleistete Prämien behalten darf.²⁸

2. Beratungspflichten der Vermittler §§ 61, 62 VVG

Neben dem VR sind auch die Vermittler zu Beratung des VN verpflichtet. Gefordert wird sowohl eine **bedarfsbezogene** als auch eine **produktbezogene** Beratung **vor Abgabe** einer Vertragserklärung des VN seitens des Vermittlers, die schriftlich, auch hinsichtlich eines – wirksamen – Verzichts auf Beratung, von diesem zu dokumentieren und dem VN auszuhändigen ist.

§ 63 VVG eröffnet einen Schadensersatzanspruch gegen den Versicherungsvermittler, der seine Beratungspflichten gegenüber dem VN verletzt. Daneben wird eine (gesamtschuldnerische) Haftung des VR vertreten. Zumindest aber, wenn es sich um einen Ausschließlichkeitsvertreter handelt, kommt eine Haftung des VR in Betracht.²⁹

3. Auskunftspflichten, Einsichtsrechte

§ 202 VVG verpflichtet den VR dem VN und auch der versicherten Person auf deren Verlangen Einsicht in Gutachten oder Stellungnahmen zu geben, die bei der Prüfung der Leistungspflicht eingeholt werden.

Das Recht ist Ausfluss des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, es dient der „Waffengleichheit“.³⁰ Es handelt sich um einen spezialgesetzlichen Einsichtsanspruch, der eine analoge Anwendung außerhalb der Personenversicherung nach überwiegender Meinung nicht zulässt.³¹

Eine Anwendung von § 810 Alt. 1 BGB, der außerhalb des VVG einen Einsichtsanspruch in eine im fremden Besitz befindliche Urkunde bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses bejaht, wenn die Urkunde unter anderem in seinem Interesse errichtet worden ist, ist umstritten.³² Zweifel bestehen insoweit, als in der Regel die vom VR in Auftrag gegebenen Gutachten nicht auch im Interesse des VN eingeholt werden. Sie dienen vielmehr dem Interesse des VR, sich Gewissheit über den Umfang und die Bewertung des Anspruchs auf Versicherungsleistung zu verschaffen.

Auch § 7 Abs. 4 VVG hilft dem VN nicht weiter, da dort nur der Anspruch auf (Informations-) Übermitt-

²⁸ Prölss/Martin/Prölss § 9 Rn. 24 ff.

²⁹ Prölss/Martin/Dörner § 63 Rn. 10

³⁰ Armbrüster, Anspruch des VN auf Einsicht in Sachverständigengutachten, VersR 2013, 944, 945

³¹ Armbrüster, a.a.O., VersR 2013, 944, 946

³² Armbrüster, a.a.O., VersR 2013, 944, 951

lung des Versicherungsscheins und der vereinbarten AVB's geregelt ist.

Daher wird ein in der im Versicherungsverhältnis wurzelnden gesteigerten Treuepflicht gemäß § 242 BGB resultierender Anspruch auf Einsichtnahme in solche Sachverständigengutachten angenommen, die der VR zwecks Prüfung seiner Leistungspflicht einholt.³³ Das Recht soll begrenzt sein auf die Feststellungen des Sachverständigen zum technisch-naturwissenschaftlichen Geschehensablauf des Versicherungsfalls, zur Schadenshöhe und zu den zur Schadensbeseitigung erforderlichen Maßnahmen. Nicht dem Einsichtsrecht sollen die Einschätzungen des Sachverständigen zu Rechtsfragen oder zu praktischen Folgerungen und Empfehlungen aus den genannten Erkenntnissen für das „Ob“ und „Wie“ der Regulierung unterliegen.³⁴

4. Stärkung der Position des Verbrauchers durch VVG Reform

Die Reform des VVG hat allgemein die Position des VN und somit auch die des Verbrauchers gestärkt. Hier kann nur eine stichwortartige Auflistung erfolgen:

- Vorvertragliche Anzeigepflichten
Angemessene Risikoverteilung zwischen VR und VN
- Beseitigung überkommener Privilegien durch Abschaffung
 - Alles-oder-Nichts-Prinzip
 - Unteilbarkeit der Prämie
 - § 12 Abs. 3 VVG a. F.
- Neuregelung einzelner Vertragstypen
 - BU-Versicherung
 - Vorläufige Deckung
 - Private Krankenversicherung
- Verbesserung der Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung
 - Direktanspruch
 - Gerichtsstand

- Umsetzung höchstrichterlicher Vorgaben
 - Neuregelung der Lebensversicherung
 - Beschränkung bei Erhebung von Gesundheitsdaten
- Übergangsregelungen
 - Anpassung an Versicherungsbedingungen
 - Verjährung

5. Aufsichtsrecht

Spezifische, rein auf den Verbraucherschutz abzielende Regelungen sind im Recht der Versicherungsaufsicht nicht festzustellen. §§ 8 Abs. 1 Nr. 3, 81 Abs. 1 Satz 2 VAG zielen auf den Schutz der Belange der Versicherten ab. Bezugspunkt ist hier aber nicht das Individualinteresse des einzelnen VN, sondern die Interessen der Gesamtheit der Versicherten.³⁵

III. Ausblick

Die Verbraucherrichtlinie vom 25.10.2011 (2011/83/EU) ist durch das Gesetz vom 20.09.2013, mit dem gleichzeitig das Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung geändert wurde, in nationales Recht umgesetzt worden. Das Gesetz tritt am 13.06.2014 in Kraft.³⁶ Die neue Verbraucherrichtlinie ersetzt die Haustürwiderrufsrichtlinie vom 12.12.1985 und die Fernabsatzrichtlinie vom 20.05.1997 und soll in den geregelten Bereichen zu einer Vollharmonisierung führen, so dass in Zukunft auch Abweichungen zugunsten des Verbrauchers grundsätzlich unzulässig sind.³⁷

Gemäß Art. 8 des Gesetzes vom 20.09.2013 werden redaktionelle Änderungen im VVG vorgenommen. Diese beschränken sich auf die geänderten BGB-Bestimmungen, die teilweise Neuregelungen und Änderungen verbraucherrechtlicher Bestimmungen beinhalten.

Auf den ersten Blick scheinen die bislang offenen Fragen, die zum Teil vorstehend angesprochen worden sind, nicht beantwortet worden zu sein.

Michael Piepenbrock, Berlin
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Versicherungsrecht

³³ Armbrüster, a.a.O., VersR 2013, 944, 951

³⁴ Armbrüster, a.a.O., VersR 2013, 944, 952

³⁵ Looschelders, a.a.O., VersR 2013, 653, 654

³⁶ BGBl. Teil I Nr. 58 Seite 3642 ff.

³⁷ Looschelders, a. a. O., VersR 2013, 653



Geplante Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Jahr 2014

Datum	Ort		Arbeitsgemeinschaft/Arbeitskreis
21.03.2014	Köln	AK 7	Personenversicherung
23./24.05.2014	Baden-Baden		Arbeitsgemeinschaft
20./21.06.2014	Berlin		gemeinsame Veranstaltung mit der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht
26.06.2014	Stuttgart	DAT	Gemeinsam mit Arge Verkehrsrecht
04.07.2014	Hannover	AK 3	Allgemeine Haftpflichtversicherung
26./27.09.2014	Hamburg		2. DAV Versicherungsrechtstag
15.10.2014	München	AK 10	Haftpflichtversicherung der Freien Berufe, Vermögensschadenhaftpflichtversicherung
24.10.2014	Hamburg	AK 8	Sachversicherung